

Verordnung betreffend die Entlöhnung der Assistenten und Hilfsassistenten an den Instituten und Seminaren der Universität Basel (Lohnverordnung)

Vom 26. Juni 1984

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf den § 1 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 12. November 1970¹⁾, folgende Verordnung:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung findet auf die gemäss Verordnung vom 23. März 1971 an den Instituten und Seminaren der Universität Basel angestellten Assistenten und Hilfsassistenten Anwendung.

Entlöhnung der Assistenten

§ 2.²⁾ Die Assistenten mit Abschlussexamen wie Diplom oder Lizentiat, Theologischem Konkordatsexamen, Baselstädtischem fachwissenschaftlichem Examen der Philosophisch-Historischen oder Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten oder mit einem anderen von der Universität als äquivalent anerkannten Examen werden wie folgt entlohnt (Wert 1. Januar 2003):

Im ersten halben Dienstjahr	Fr. 60 975
Im zweiten halben Dienstjahr	Fr. 67 440
Im 2. Dienstjahr	Fr. 73 806
Im 3. Dienstjahr	Fr. 78 954

§ 3.³⁾

1. Die Assistenten mit Doktorexamen werden vorbehältlich § 3 Ziff. 2 und 3 wie folgt entlohnt (Wert 1. Januar 2003):

Im ersten Dienstjahr, unter der Voraussetzung, dass eine Tätigkeit als Assistent mit Abschlussexamen wie Diplom usw. oder eine andere gleichwertige berufliche Tätigkeit nach Abschlussexamen von mindestens zweijähriger Dauer vorangegangen ist Fr. 87 885.

²⁾ Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so wird bis zu neun Monaten ein Einstellohn von Fr. 72 627 ausgerichtet.

Im 2. Dienstjahr	Fr. 98 115
Im 3. Dienstjahr	Fr. 102 063
Im 4. Dienstjahr	Fr. 105 456
Im 5. Dienstjahr	Fr. 109 593

¹⁾ SG 164.100.

²⁾ §§ 2, 3 und 7 in der Fassung des RRB vom 7. 1. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2003, publiziert am 1. 2. 2003).

³⁾ § 3: Siehe Fussnote 2.

2. Die Assistenten mit Doktor- bzw. Staatsexamen in Medizin erhalten folgenden Lohn (Wert 1. Januar 2003):

Im 1. Dienstjahr	Fr. 68 754
Im 2. Dienstjahr	Fr. 79 005
Im 3. Dienstjahr	Fr. 89 148
Im 4. Dienstjahr	Fr. 96 969
Im 5. Dienstjahr	Fr. 100 644

3. Die Assistenten mit Doktor- bzw. Staatsexamen in Zahnheilkunde werden sowohl an den Instituten und Seminaren der Universität Basel wie auch an der Schul- und Volkszahnklinik wie folgt entlohnt (Wert 1. Januar 2003):

Im 1. Dienstjahr	Fr. 64 098
Im 2. Dienstjahr	Fr. 73 626
Im 3. Dienstjahr	Fr. 82 782
Im 4. Dienstjahr	Fr. 90 027
Im 5. Dienstjahr	Fr. 93 240

Anwendung des Lohngesetzes

§ 4. Die §§ 19 (Haushaltzulage), 20 (Kinderzulagen), 21 (Dienstwohnung), 22 (Unterkunft und Verpflegung), 23 (Nebeneinkünfte), 34 (Anpassung der Entschädigungen gemäss den §§ 21 und 22), 35 (Zulagen und Vergünstigungen), 36 (Nebeneinkünfte) des Lohngesetzes gelten sinngemäss auch für die Assistenten.

² Die sinngemässe Anwendung von § 26 des Lohngesetzes ist auf die Weiterzahlung des Lohnes im Todesfall für die Dauer der massgeblichen Kündigungsfrist beschränkt.

Lohnfestsetzung

§ 5. Die Lohnfestsetzung der Assistenten erfolgt durch die zuständigen Personalabteilungen des Erziehungsdepartements und des Sanitätsdepartements im Einvernehmen mit dem Personalamt⁴⁾.

§ 6. Für die Berechnung der Dienstjahre ist das Eintrittsdatum massgeblich.

Entlohnung der Hilfsassistenten

§ 7.⁵⁾ Die Hilfsassistenten erhalten einen Stundenlohn von Fr. 22.87 (Wert 1. Januar 2003), dazu allfällige Unterhalts- sowie Kinderzulagen.

⁴⁾ § 5: Umbenennung des Personalamtes gemäss RRB vom 17. 3. 1998 in «Zentraler Personaldienst».

⁵⁾ § 7: Siehe Fussnote 2.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8. Übersteigt der bisherige Lohnanspruch den Lohn gemäss dieser Verordnung, so bleibt den Assistenten, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angestellt wurden, der bisherige Lohn als Frankenbesitzstand erhalten, bis gemäss dieser Verordnung eine frankenmässige Besserstellung erfolgt.

§ 9. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung betreffend die Entlohnung der Assistenten und Hilfsassistenten an den Instituten und Seminaren der Universität Basel (Lohnverordnung) vom 19. Oktober 1971. Sie ist zu publizieren und wird am 1. November 1984 wirksam.